

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 7.

Basel, 13. Februar

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Zeno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Ueber die Rekrutirung der Infanterie. — Unsere Kavallerie. (Schluß.) — R. Schmitz: Katalog der
eidg. Sammlung von Handfeuerwaffenmodellen des In- und Auslandes. — G. v. Köbell: Jahresberichte über die Veränderungen
und Fortschritte im Militärwesen. — Eidgenossenschaft: Ernennung. † Oberst Büzberger. — Eidgenössischer Waffenplatz in Thun.
Das Programm zu den Divisionsübungen von 1886. — Ausland: Oesterreich: Feldmarschall-Lieutenant Frhr. v. Jovanovic †.
Ein Veteran von Leipzig. Frankreich: Die Section Lyonnaise des C. A. F. — Bibliographie. — Berichtigung.

Ueber die Rekrutirung der Infanterie.

(Vortrag des Hrn. Oberlieutenant Bockl bei der Offiziersver-
sammlung des 21. Infanterieregiments 1885.)

Anlässlich des Berichtes der ständeräthlichen Kom-
mission über den Geschäftsbericht des eidgen. mili-
tärdepartements pro 1884 ist die Frage betreffend
Rekrutirung der Infanterie wieder in Fluss gekom-
men. Auch hat man sich damit befaßt, eine neue
Vorschrift über Untersuchung und Ausmusterung
von Militärpflichtigen zu erlassen und dadurch die
bezügliche Instruktion von 1875 außer Kraft zu
setzen. Wie lange es noch dauern wird, bis hier
Ordnung gemacht worden ist, kann jedoch noch nicht
abgesehen werden; immerhin ist es Pflicht eines
jeden Infanteristen, dem seine Waffengattung lieb
ist und der deren Bedeutung in ihrem richtigen Um-
fange ermüßt, sich mit der Angelegenheit zu befa-
ssen und an seinem Orte das zu thun, was er thun
kann, um einem längst bestehenden Unrechte abzu-
helfen und einen Krebschaden unserer Heeresein-
richtung zu heben.

Herr Oberst Feiß sagt in seiner Arbeit über das
Wehrwesen der Schweiz: „An die Spezialwaffen
werden mit Bezug auf Bildung und körperliche
Eigenschaften Ansprüche gestellt, daß dadurch die
Rekrutirung der Infanterie über Gebühr herabge-
drückt wird.“ Dieser Ausspruch ist sehr richtig,
doch auffällig ist es, daß es dem Waffenchef der
Infanterie nicht gelungen ist, die Interessen seiner
Waffe bei Erlass vorerwähnter „Instruktion“ besser
zu wahren.

Jene Instruktion über die Rekrutirung geht noch
von dem Gedanken aus, dem man leider noch viel-
fach begegnet und der namentlich in den Köpfen
der rekrutirenden Persönlichkeiten, der Aerzte und
infolge dessen endlich sogar des großen Haufens
des Publikums spuckt: die Infanterie müsse mit

dem Personal vorlieb nehmen, das für die andern
Waffengattungen keine Verwendung finden könne.
Sie verlangt von dem Infanteristen nur
eine Körperlänge von 155 (156) Centimeter und
1 bis $\frac{1}{2}$ Sehstärke. Anders bei den andern
Truppengattungen: da wird (§§ 42—47) von Ge-
wandtheit, Lebhaftigkeit, von geschmeidigem Körper-
bau, Kraft, Intelligenz, guter Schulbildung, Auf-
gewecktheit, Anstelligkeit gesprochen. Der Mann
soll wohl gewachsen, von gesundem, kräftigem Kör-
perbau sein u. s. w. Also den andern Waffen-
gattungen gebührt nach dieser Vorschrift die Aus-
wahl der Mannschaft, die Infanterie behält den
Rest und wenn einer halbwegs gut sieht und nicht
gerade einen Hauptmangel hat, so wird er dem
großen Haufen zugewiesen. Wenn diese Verord-
nung Recht hat und wenn die bisherige Praxis
eine gute war, dann darf man sich nicht auflehnen
gegen die Spottnamen, mit welchen die Infanterie
ab und zu, halb spaßhaft, halb ernsthaft bedacht
wird. Allerdings will ich nicht in Abrede stellen,
daß die Praxis bei der Aushebung in neuerer Zeit
etwas billiger und gerechter geworden ist. Nach
Einführung der jetzigen Militärorganisation 1875
bis 1876 befanden sich Offiziere aller Truppengat-
tungen bei der Aushebungskommission. Was von
den andern Truppengattungen nicht verbraucht
wurde, kam zur Infanterie; immerhin war auch
die Infanterie vertreten und hatte die Möglichkeit,
ihre Interessen zu wahren. Wegen des Kosten-
punktes kam man von diesem System ab. Nun
bereisten kurz vor der Aushebungszeit Offiziere
der Spezialwaffen die Kreise, um mit Hilfe der
Unteroffiziere ihrer Waffen die tauglichsten Leute
zu veranlassen, sich in ihren Truppenkörper zu mel-
den und es fand sozusagen eine besondere Rekru-
tirung für die Spezialwaffen aus der vorher be-
merktgestellten Auslese der Rekruten statt. Daß bei